



Bern, 8. Dezember 2023

Adressaten

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

Übernahme und Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 8. Dezember 2023 das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren zu folgender Vorlage durchzuführen:

Übernahme und Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands).

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum **22. März 2024**.

Mit dieser Vorlage sollen in erster Linie die Pflichten aus der Richtlinie (EU) 2023/977 in nationales Recht umgesetzt werden. Das Europäische Parlament und der Rat der EU haben die Richtlinie am 10. Mai 2023 verabschiedet. Die Europäische Union will den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Schengen-assoziierten Staaten stärken. Zu diesem Zweck hat sie den EU-Kodex für die polizeiliche Zusammenarbeit geschaffen, der aus zwei Instrumenten besteht: der Richtlinie (EU) 2023/977 über den Informationsaustausch sowie die Empfehlung (EU) 2022/915 zur operativen Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung. Letztere hat die Schweiz am 17. August 2022 übernommen.



Die Richtlinie (EU) 2023/977 bezweckt, den bestehenden Rechtsrahmen zu modernisieren und den Informationsaustausch innerhalb des Schengen-Raums zu vereinheitlichen. Mit dem Text, der mehrere Präzisierungen umfasst, wird der Rechtsrahmen für den Informationsaustausch zu polizeilichen Zwecken angepasst.

Zum einen präzisiert die Richtlinie die verschiedenen Fristen zur Beantwortung von Ersuchen anderer Staaten. In dringenden Fällen müssen die Informationen innert acht Stunden zur Verfügung gestellt werden, sofern sie unmittelbar zugänglich sind. Bei dringenden Ersuchen um Informationen, die mittelbar zugänglich sind, beträgt die Frist drei Tage, bei allen anderen Ersuchen sieben Tage.

Zum andern wird mit der Richtlinie (EU) 2023/977 auch der Geltungsbereich des Informationsaustauschs auf Ersuchen ausgeweitet. So sind nicht mehr nur Informationsersuchen zu schweren Straftaten zu beantworten, sondern auch solche zu Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr geahndet werden können.

Was die zentrale Kontaktstelle (SPOC) anbelangt, welche für die Bearbeitung der Ersuchen zuständig ist, betrifft die mit der Richtlinie (EU) 2023/977 eingeführte Neuerung eine Präzisierung ihrer Aufgaben sowie ihrer Fähigkeiten, ihrer Organisation und ihrer Zusammensetzung.

Die Richtlinie (EU) 2023/977 erwähnt explizit den Grundsatz der Verfügbarkeit. Nach diesem Grundsatz können Strafverfolgungsbeamte eines Mitgliedstaats, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben bestimmte Informationen benötigen, diese von den Strafverfolgungsbehörden eines anderen Mitgliedstaats, der über diese Informationen verfügt und der sie ihnen für den angegebenen Zweck zur Verfügung stellt, erhalten. Dies bedeutet, dass der SPOC die verfügbaren Informationen zu den durch die Richtlinie (EU) 2023/977 abgedeckten schweren Straftaten von den Strafverfolgungsbehörden (auch den kantonalen), die nach dem nationalen Recht mit der Verhütung und Aufdeckung oder Untersuchung von Straftaten betraut sind, erhalten können muss.

Darüber hinaus wird die Rolle von Europol gestärkt. Der gesamte polizeiliche Informationsaustausch im Schengen-Raum soll künftig prioritär über den SIENA-Kanal (Secure Information Exchange Network Application) erfolgen, der von Europol betrieben wird. Europol muss in Fällen, die unter ihr Mandat fallen, grundsätzlich beim Austausch in Kopie gesetzt werden und erhält dadurch mehr Informationen.

Die Übernahme und Umsetzung dieser Richtlinie erfordert eine Totalrevision des Schengen-Informationsaustausch-Gesetzes (SIaG; SR 362.2).

Die Kantone sind ebenfalls verpflichtet, diese Weiterentwicklung umzusetzen, und müssen sie, soweit sie zuständig sind, selbstständig in ihr Recht überführen. Die kantonalen Strafverfolgungsbehörden müssen der EAZ fedpol die angeforderten Informationen an sieben Tagen die Woche rund um die Uhr gemäss den in der Richtlinie (EU) 2023/977 festgelegten Fristen übermitteln. Dies kann organisatorische Anpassungen (Einrichtung eines an sieben Tagen die Woche rund um die Uhr erreichbaren Pikettdienstes, Schulung von zusätzlichem Personal), rechtliche Anpassungen (Schaffung einer verpflichtenden Rechtsgrundlage zur Übermittlung der verfügbaren kantonalen Informationen an den SPOC) sowie technische Anpassungen (Modifikation der Systeme für Informationersuchen und -übermittlungen) erfordern. Die technische Umsetzung wird mit den laufenden Projekten zu koordinieren sein (z.B. POLAP).



Mit dem vorliegenden Schreiben unterbreiten wir Ihnen den Entwurf des Bundesbeschlusses über die Genehmigung und Umsetzung des Notenaustauschs betreffend der Übernahme der Richtlinie (EU) 2023/977 zur Stellungnahme.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse [Laufende Vernehmlassungen \(admin.ch\)](#).

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende E-Mail-Adressen zu senden:

olivier.wuilloud@fedpol.admin.ch und philippe.matthys@fedpol.admin.ch

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Olivier Wuilloud (Tel. +41 58 462 15 88) und Philippe Matthys (Tel. +41 58 469 88 93) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Elisabeth Baume-Schneider
Bundesrätin